

Fachtagung für die Vertreter*innen schwerbehinderter Arbeitnehmer*innen in Hessen



HERZLICH WILLKOMMEN





Grad der Behinderung (GdB)



1. GdB, VMG und Feststellungsverfahren
2. Bildung des GdB
3. Feststellungsbescheid und Rechtsschutz,
Schwerbehindertenausweis
4. Änderung von Feststellungsbescheiden
5. Merkzeichen und Nachteilsausgleiche
6. Wie kann ich als SbV unterstützen?



§§

§ 2 Abs.1 S.1 SGB IX

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die **körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben**, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren **an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.**“



Begriff der Behinderung

Bei der Prüfung, ob nach § 2 Abs.1 S.1 SGB IX eine Behinderung vorliegt, müssen zunächst 3 unterschiedliche Begriffe voneinander abgegrenzt werden.

- I. Gesundheitsstörung** (die Erkrankung als solche)
- II. Funktionelle Einschränkung** (die Funktionseinschränkung, die sich aus der Erkrankung ergibt)
- III. Soziale Beeinträchtigungen** (durch die Funktionseinschränkung ist eine Teilhabe nur noch bedingt möglich - Teilhabebeeinträchtigung)

Zwischen den drei Bereichen muss ein kausaler Zusammenhang bestehen.

Eine Krankheit, die nicht zugleich auch zu einer entsprechenden Einschränkung in der Teilhabe führt, fällt nicht unter den Begriff der Behinderung!!



Grad der Behinderung (GdB)

- beziffert die **Schwere der Behinderung**.
- wird in Grad und **nicht in Prozent** angegeben.
- wird in 10-er Schritten von **10-100** bemessen.
- bezieht sich auf alle **Gesundheitsstörungen**, unabhängig wie sie entstanden sind.
- sagt nichts über die **berufliche Leistungsfähigkeit** aus.
- ist **jederzeit abänderbar**.
- ab einem **GdB von 50** gilt man als **schwerbehindert**.
- wird nur für Beeinträchtigungen festgestellt, die **länger als 6 Monate** andauern.

Versorgungsmedizinische Grundsätze

- Die **Versorgungsmedizin-Verordnung** (VersMedV) ist die rechtliche Grundlage für die Feststellung eines GdB. Die VersMedV gilt in der seit Oktober 2012 durch die 5. Änderungsverordnung (ÄndVO) geänderten Fassung.
- Im Jahr 2019 sollte die VersMedV durch eine **6. ÄndVO** abgeändert werden. Da diese Änderungsverordnung aber in etlichen Punkten Nachteile für die Betroffenen bewirkt hätte, haben insbesondere die Sozialverbände, darunter auch der VdK, massive Kritik geübt. Nach einer groß angelegten Unterschriftaktion wurde die 6. ÄndVO dann vorerst **gestoppt**, sicher ist allerdings, dass das Thema von der Politik irgendwann wieder aufgegriffen werden wird.

Versorgungsmedizinische Grundsätze

- Für die Praxis von Bedeutung, sind die in der Anlage der VersMedV geregelten **Versorgungsmedizinische Grundsätze** (VMG).
- Die VMG enthalten nach **Funktionssystemen** gegliederte **GdB-Tabellenwerte**.
- Teilweise gibt die Tabelle **Rahmen** und teilweise **feste Werte** vor. So ist zum Beispiel für einen Tinnitus je nach Schweregrad die Festsetzung eines GdB zwischen 10 und 50 vorgesehen. Der Verlust von 3 Fingern mit Einschluss des Daumens wird mit einem GdB von 30 bewertet.

Das Feststellungsverfahren

- Das Feststellungsverfahren ist in **§ 152 SGB IX** geregelt.
- Die Feststellung muss vom Betroffenen **beantragt** werden. Der Antrag kann auch **formlos** gestellt werden. Die meisten Versorgungsämter, die für die Feststellung eines GdB sachlich zuständig sind, haben eine ein Antragsformular auf ihrer Homepage hinterlegt.
- Die festzustellenden Behinderung müssen nicht konkret benannt werden. Es reichen **Anhaltspunkte** wie medizinische Unterlagen, dann ermittelt das Versorgungsamt als zuständige Behörde **von Amts wegen**.



Das Feststellungsverfahren

- Die Behörde kann allerdings nur dann ermitteln, wenn sie Kenntnis von der Behinderung hat. Deshalb ist es ratsam, dem Antrag **möglichst alle medizinischen Unterlagen** beizufügen. Dies können sein: Befunde und Gutachten, Dokumente über Krankenhaus- und Reha-Aufenthalte, EKG-/Laborberichte. Amtliche Gutachten von Pflegekasse, Rententräger, Berufsgenossenschaft usw.
- Die Feststellung wird in der Regel für den Zeitraum ab **Antragseingang** getroffen.
- Festgestellt wird der Grad der Behinderung per **Bescheid** ab einem **GdB von 20**.



1. GdB, VMG und Feststellungsverfahren
2. Bildung des GdB
3. Feststellungsbescheid und Rechtsschutz,
Schwerbehindertenausweis
4. Änderung von Feststellungsbescheiden
5. Merkzeichen und Nachteilsausgleiche
6. Wie kann ich als SbV unterstützen?



Feststellung der Gesundheitsstörung

- zunächst werden **alle Gesundheitsstörung** und die **sich daraus ergebenden Funktionsbeeinträchtigungen**, soweit sie nicht nur vorübergehend bestehen, festgestellt.
- **nicht nur vorübergehend bedeutet**, dass die Gesundheitsstörung und die dadurch bedingte Teilhabebeschränkung **sehr wahrscheinlich länger als 6 Monate** andauert.
- Es werden nur solche Gesundheitsstörungen berücksichtigt, die **für das Lebensalter untypisch** sind, wobei die in den VMG hinterlegten Werte alter- und trainingsunabhängige Mittelwerte sind.
- Die Gesundheitsstörungen werden dann einem **Funktionssystem**, wie sie sich aus den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen ergeben, zugeordnet.
- Anhand der sich aus den Funktionsbeeinträchtigungen ergebenden Teilhabe einschränkungen werden dann einzelne GdB zugemessen.



Funktionssysteme

Nach den VMG werden Gesundheitsstörungen zum Beispiel einem der **folgenden Funktionssysteme** zugeordnet:

- **Kopf und Gesicht** (z.B. Entstellung durch Narben, Migräne)
- **Nervensystem und Psyche** (z.B. Epilepsie, Entwicklungsstörungen, Depressionen, MS)
- **Sehorgan** (z.B. Fehlsichtigkeit, Gesichtsfeldausfälle, Ausfall des Farbsinnes)
- **Hör- und Gleichgewichtsorgan** (z.B. Taubheit, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen)
- **Haltungs- und Bewegungsorgane, rheumatische Krankheiten** (z.B. Muskelschwäche, Klein- oder Großwuchs, Bandscheibenvorfälle, Endoprothesen, Erkrankungen der Gelenke, Verlust von oberen oder unteren Gliedmaßen).

Es gibt noch viele weitere Funktionssysteme.

Die Feststellung des GdB

Zur Erinnerung:

- Eine Krankheit, die nicht zugleich auch zu einer entsprechenden Beeinträchtigung in der Teilhabe führt, fällt nicht unter den Begriff der Behinderung!
- Der GdB beziffert die Schwere der Teilhabebeeinträchtigung!

Beispiel:

Aus den medizinischen Unterlagen ergibt sich, dass die betreffende Person eine Erkrankung des Herzens, also eine **Gesundheitsstörung**, hat.

Dann wird geprüft, welche **Funktionseinschränkung** sich daraus ergibt. Entweder ergibt sich das aus den Unterlagen, oder es muss weiter ermittelt werden.

Bei Herzerkrankungen ist das in der Regel eine Leistungsminderung der Herzleistung. Die Schwere der Leistungsminderung wird in den meisten Fällen anhand eines Ergometertest festgestellt.

Daraus wird dann die Schwere der **Teilhabebeeinträchtigung** abgeleitet.



Der Einzel-GdB

Viele Betroffene leiden unter **mehreren Erkrankungen**.

Zunächst wird für jede sich aus einer Gesundheitsstörung ergebende Teilhabebeeinträchtigung ein **Einzel-GdB** gebildet.

Wird festgestellt, dass mehr als eine Behinderung vorliegen, also auch mehr als ein Einzel-GdB zu bilden ist, werden diese **Einzel-GdB zu einem Gesamt-GdB zusammengefasst**.



Bildung des Gesamt-GdB

- **Die Bildung des Gesamt-GdB hat nach bestimmten Regeln zu erfolgen.**

„Liegen mehrere Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor, so wird der Grad der Behinderung nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt“ (§ 152 Abs. 3 S. 1 SGB IX; Teil A, Nr. 3 VMG).

- **Unter keinen Umständen werden die Einzel-GdB addiert!**



Bildung des Gesamt-GdB

In der Regel ist von der Behinderung auszugehen, die den **höchsten Einzel-GdB** bedingt.

Dieser bildet die Grundlage und wird **bei hinzutretenden Funktionsbeeinträchtigungen entsprechend erhöht**. Es wird ermittelt, wie hoch das **Ausmaß der Gesamtbeeinträchtigung** ist.

Maßgebend ist im Rahmen einer **ärztlichen Gesamtschau** die

- Berücksichtigung ihrer **wechselseitigen Beziehungen** zueinander, und
- Beeinträchtigung in ihrer **Gesamtheit**.

Bildung des Gesamt-GdB

- In der Regel führt eine Behinderung, der ein **Einzel-GdB von 10** zugemessen wurde, nicht zu einer Zunahme des Ausmaßes der Gesamtbeeinträchtigung. Das bedeutet, dass alle Behinderungen, denen einen Einzel-GdB von 10 zugemessen wurde, **bei der Bildung des Gesamt-GdB unberücksichtigt** bleiben.
- Auch bei leichten Funktionsbeeinträchtigungen mit einem GdB von 20 ist es vielfach nicht gerechtfertigt, auf eine wesentliche Zunahme des Ausmaßes der Behinderung zu schließen.
- Das bedeutet, dass **Einzel-GdB von 20** allenfalls eine **Erhöhung** des Gesamt-GdB von 10 nach sich ziehen.
- Bei der Berücksichtigung von **Einzel-GdB von 30**, kommt es im Einzelfall auf die oben beschriebenen wechselseitigen Beziehungen an. Entweder wird der Gesamt-GdB um 10 oder um 20 erhöht.
- Entsprechendes gilt für **Einzel-GdB von 40** und mehr.

Bildung des Gesamt-GdB

- Die meisten Erkrankungen gehen mit **Schmerzen** einher und führen bei chronischem Verlauf zu einer **psychischen Belastung** bei den Betroffenen. Überschreiten diese Begleitscheinungen **das erwartbare Maß** nicht, werden sie auch nicht **gesondert berücksichtigt**.
- Erst wenn **das „übliche“ Maß überschritten** ist, wirkt sich dies entweder bei Einzel-GdB entsprechend **erhöhend** aus oder eine **eigenständige Bewertung** findet statt von Schmerzen und der psychischen Belastung.



1. GdB, VMG und Feststellungsverfahren
2. Bildung des GdB
3. Feststellungsbescheid und Rechtsschutz,
Schwerbehindertenausweis
4. Änderung von Feststellungsbescheiden
5. Merkzeichen und Nachteilsausgleiche
6. Wie kann ich als SbV unterstützen?



Der Feststellungsbescheid

- Über die Zuerkennung eines Grades der Behinderung wird **per Feststellungsbescheid** entschieden.
- Die Feststellung bzw. **der Feststellungsbescheid gilt**, solange diese Entscheidung nicht durch **eine andere förmliche Entscheidung abgeändert wird** (Änderungsbescheid).



Der Feststellungsbescheid

Entgegen der weitverbreiteten Annahme, der Behinderungsgrad sei zeitlich in irgendeiner Form befristet festgestellt worden, **wird der GdB ausnahmslos unbefristet festgestellt!**

Dies gilt auch, wenn der **Schwerbehindertenausweis** mit **befristeter Gültigkeitsdauer** ausgestellt wurde!



Der Feststellungsbescheid

Der Feststellungsbescheid **muss folgende Bestandteile enthalten:**

- **Feststellung des (Gesamt-) GdB**
- **Zeitpunkt** ab dem die Feststellung wirksam ist
- Die **Umstände**, die der Feststellung zugrunde liegen
- **Einzelne Behinderungen** nebst Einzel-GdB
- Ggf. **Zeitpunkt der Überprüfung**
- Ggf. **Merkzeichen**
- **Rechtsbehelfsbelehrung**

Rechtsschutz

- Gegen den Feststellungsbescheid **kann Widerspruch eingelegt werden**, wenn der Adressat mit der Ergebnis des Verwaltungsverfahrens nicht einverstanden ist.
- Dies muss innerhalb einer **Frist von 1 Monat** nach Empfang des Bescheides erfolgen (s. Rechtsbehelfsbelehrung).
- Über den Widerspruch entscheidet die Ausgangsbehörde per Bescheid. Entweder wird dem **Widerspruch ganz oder teilweise abgeholfen oder der Widerspruch wird zurückgewiesen**.
- Wird der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen, kann **vor dem Sozialgericht eine Klageverfahren** geführt werden.



§§

Schwerbehindertenausweis

„**Auf Antrag** des behinderten Menschen stellen die zuständigen Behörden **auf Grund einer Feststellung der Behinderung** einen Ausweis über die **Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung sowie** im Falle des Absatzes 4 **über weitere gesundheitliche Merkmale** aus. Der Ausweis dient dem **Nachweis für die Inanspruchnahme von Leistungen und sonstigen Hilfen**, die schwerbehinderten Menschen nach diesem Teil oder nach anderen Vorschriften zustehen. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises **soll befristet** werden“ (§ 152 Abs. 5 SGB IX).

Schwerbehindertenausweis

- **„Auf Antrag“** bedeutet, dass die Behörde den Ausweis nicht automatisch ausstellt.
- **„auf Grund einer Feststellung der Behinderung“** bedeutet, dass der Ausstellung des Ausweises ein Feststellungsverfahren vorangegangen ist, das mit einem Feststellungsbescheid abgeschlossen wurde.
- **„Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung“** bedeutet, dass ein Schwerbehindertenausweis erst ab einem festgestellten GdB von 50 ausgestellt werden kann.
- **„über weitere gesundheitliche Merkmale“** bedeutet, dass auch festgestellte Merkzeichen Bestandteil des Ausweises sind.
- Der Schwerbehindertenausweis ist **grün**, sind zusätzlich Merkzeichen festgestellt, ist der Ausweis **grün/orange**.

Schwerbehindertenausweis

- **„Nachweis für die Inanspruchnahme von Leistungen und sonstigen Hilfen“** bedeutet, dass der Ausweis keine feststellende, sondern nur eine Nachweisfunktion hat.
- **„soll befristet“** bedeutet, dass Befristung der Regelfall ist, nur in Ausnahmefällen, in denen eine Verbesserung nicht möglich ist, wird der Ausweis unbefristet ausgestellt.

KEINESFALLS BEWIRKT DIE BEFRISTUNG, DASS AB DEM ABLAUFDATUM DER GRAD DER BEHINDERUNG WEGFÄLLT!





1. GdB, VMG und Feststellungsverfahren
2. Bildung des GdB
3. Feststellungsbescheid und Rechtsschutz,
Schwerbehindertenausweis
4. Änderung von Feststellungsbescheiden
5. Merkzeichen und Nachteilsausgleiche
6. Wie kann ich als SbV unterstützen?

Änderungsbefugnis

Feststellungsbescheide können **jederzeit abgeändert** werden!

- Es ist eine **Erhöhung** genauso denkbar wie eine **Absenkung**.
- Die entsprechenden Vorschriften sind **§§ 44 ff. SGB X**.
- Soll der GdB abgesenkt werden, ist **vorher eine Anhörung** durchzuführen (§ 25 SGB X).
- **Keine Rolle** spielt hierbei die Gültigkeitsdauer **des Schwerbehindertenausweises!**

Änderungsbefugnis

Voraussetzung ist eine Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse

- Verschlimmerung bzw. Verbesserung der Gesundheitsstörung für mind. 6 Monate mit einer Änderung des GdB um mind. 10 bzw. Hinzutreten oder Wegfall der Voraussetzungen für Merkzeichen.
- Änderung der „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ vgl. § 48 SGB X (insbesondere Heilungsbewährung).
- Änderungen in den versorgungsmedizinischen Grundsätzen der VersMedV.
- Änderung der Rechtsprechung.

Der GdB ist zu gering

- In der überwiegenden Anzahl der Fälle wird die **Anhebung eines zu geringen GdB** durch einen **Verschlimmerungsantrag** ausgelöst. Ein Verschlimmerungsantrag, auch Antrag auf Neufeststellung genannt, wird in der Regel dann gestellt, wenn sich bestehende Erkrankungen verschlechtern haben oder neue Erkrankungen hinzugetreten sind.
- **ACHTUNG!** In diesen Fällen wird der komplette Gesundheitszustand erneut überprüft! Es besteht **kein Vertrauensschutz** für die Zukunft wird, sodass auch **eine Herabstufung möglich** ist, insofern die Behörde **Verbesserung des Gesundheitszustandes** feststellt!



Der GdB ist zu gering

- Vom Verschlimmerungsantrag abzugrenzen ist der sogenannte **Überprüfungsantrag**. Der Überprüfungsantrag richtet sich gegen einen Bescheid in der Vergangenheit, der aus Sicht des Antragstellers nicht rechtmäßig ist. Überprüfungsanträge können unter bestimmten Voraussetzungen sinnvoll sein, **wenn die Widerspruchsfrist versäumt** wurde.

Der GdB ist zu hoch

- Eine **Absenkung** des GdB erfolgt, bis auf die oben genannte Ausnahme, auf **Betreiben der Behörde**.
- **Wichtig** ist hier ganz besonders die Unterscheidung, ob die **Absenkung** erfolgen soll, **weil der GdB von Anfang an zu hoch war oder durch gesundheitliche Veränderungen zu hoch geworden ist**.
- Fälle, in denen der GdB von Anfang an zu hoch angesetzt wurde, kann die Behörde den GdB **nur absenken, wenn der Antragssteller arglistig getäuscht, gedroht oder bestochen** hat. Ist der Fehler auf eine Behördenversehen zurück zu führen, genießt der Betroffene in der Regel **Vertrauensschutz**.

Der GdB ist zu hoch

Bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse:

- Die betroffene Person ist **verpflichtet**, dem Versorgungsamt im Rahmen von Mitwirkungspflichten **jede Verbesserung des Gesundheitszustands mitzuteilen**.
- Aber auch darüber hinaus **überprüft das Versorgungsamt** unter bestimmten Umständen, ob der **festgesetzte GdB der Höhe nach noch angemessen ist**.
- Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn **die Gesundheitsstörung** eine solche ist, die **sich bessern kann**.
- Der **größte Teil der Absenkungsverfahren** entfällt auf Fälle, in denen die sogenannte **Heilungsbewährung** abgelaufen ist.



Heilungsbewährung

- Bei bestimmten Krankheiten, die nach Behandlung zu Rezidiven neigen, insbesondere bei bösartigen Geschwulsterkrankungen, ist eine Heilungsbewährung abzuwarten.
- Während der Heilungsbewährung besteht ein pauschalierter, wesentlich höherer GdB.
- Zeitraum meist **5 Jahre**.
- Nach Ablauf der Heilungsbewährung **Änderung der tatsächlichen Verhältnisse** → Beeinträchtigungen werden neu ermittelt.



1. GdB, VMG und Feststellungsverfahren
2. Bildung des GdB
3. Feststellungsbescheid und Rechtsschutz,
Schwerbehindertenausweis
4. Änderung von Feststellungsbescheiden
5. Merkzeichen und Nachteilsausgleiche
6. Wie kann ich als SbV unterstützen?



Merkzeichen

- Zusammen mit der Feststellung des GdB können auch bestimmte Merkzeichen beantragt bzw. festgestellt werden.
- Im Schwerbehindertenausweis werden **spezifische Behinderungen und bestimmte gesundheitliche Einschränkungen durch Merkzeichen kenntlich gemacht.**
- Viele **Nachteilsausgleiche** für schwerbehinderte Menschen sind **an Merkzeichen gekoppelt.**
- Zuständig ist ebenfalls das **Versorgungsamt.**



Merkzeichen

- **G** erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit
- **aG** außergewöhnliche Gehbehinderung
- **H** Hilflosigkeit
- **BL** Blindheit
- **GL** Gehörlosigkeit
- **B** Begleitperson
- TBL, RF, EB, VB etc.



Nachteilsausgleiche

Es gibt etliche Instrumente, um die **Nachteile**, die Menschen **durch ihre Behinderung entstehen, auszugleichen**.

Die Bekanntesten sind vermutlich:

- Der **Steuerpauschbetrag**
- **Parkerleichterungen**
- Kostenlose Beförderung im öffentlichen **Personennahverkehr**
- Befreiung von der **Rundfunkgebühr** etc.

Nachteilsausgleiche werden setzten **entweder ein bestimmtes Merkzeichen oder einen bestimmten GdB voraus**.



Nachteilsausgleiche

Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche						
Kraftfahrzeughilfe und kommunale Fahrdienste kommen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen für viele Menschen mit Behinderung in Betracht.						
aG	B	Bl	G	Gl	H	RF
außergewöhnlich gebehindert	Notwendigkeit ständiger Begleitung	blind	erheblich gebehindert	gehörlos	hilflos	Ermäßigung des Rundfunkbeitrags
Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 228 ff. SGB IX)	Kostenlose Beförderung der Begleitperson • im öffentlichen Nah- und Fernverkehr, ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen (§§ 228 ff. SGB IX) • blinder Menschen im internationalen Eisenbahnverkehr (Special Conditions of International Carriage SCIC)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 228 ff. SGB IX)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 228 ff. SGB IX) oder 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 228 ff. SGB IX) oder 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 228 ff. SGB IX)	Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 6,12 €/Monat (§ 4 RBeitrStV)
Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)		Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)			Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)	Telekom-Sozialtarif: Ermäßigung um 6,94 €/Monat bei bestimmten Tarifen, nicht bei Flatrates
Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale bei der Steuer absetzbar: 4.500 € (§ 33 Abs. 2a EStG)		Rundfunkbeitrag: • Befreiung für Empfänger von Blindenhilfe • Ermäßigung bei GdB 60 allein wegen Sehbehinderung und Merkzeichen RF (§ 4 RBeitrStV)			Pauschbetrag bei der Steuer absetzbar: 7.400 € (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)	TBI taubblind
Kostenloser Fahrdienst in vielen Gemeinden und Landkreisen mit unterschiedlichen kommunalen Regelungen		Telekom-Sozialtarif bei GdB von mind. 90 : Ermäßigung um bis zu 8,72 €/Monat			In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde	
Blauer Parkausweis (§ 46 Abs. 1 StVO)	Urlaubskosten der Begleitperson bis 767 € steuerlich absetzbar (§ 33 EStG)	Pauschbetrag bei der Steuer absetzbar: 7.400 € (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)	Im Regelrentenalter oder bei voller Erwerbsminderung Mehrbedarfserhöhung bei Sozialhilfe und Sozialgeld: 17 % (§ 30 SGB XII, § 23 Nr. 4 SGB II)	Rundfunkbeitrag: • Befreiung für taubblinde Menschen • Ermäßigung für Gehörlose und hörgeschädigte Menschen, denen das Merkzeichen RF zuerkannt wurde (§ 4 RBeitrStV)	Pflegepauschbetrag für Pflegenden: 1.800 € (§ 33b Abs. 6 EStG)	Befreiung vom Rundfunkbeitrag (§ 4 RBeitrStV)
Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen (§ 60 SGB V)		Blauer Parkausweis (§ 46 StVO)			Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen (§ 60 SGB V)	Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale bei der Steuer absetzbar: 4.500 € (§ 33 Abs. 2a EStG)
Im Regelrentenalter oder bei voller Erwerbsminderung Mehrbedarfserhöhung bei Sozialhilfe und Sozialgeld: 17 % (§ 30 SGB XII, § 23 Nr. 4 SGB II)	Oranger Parkausweis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (§ 46 StVO)	Blindenhilfe und in vielen Bundesländern Landesblindengeld	Oranger Parkausweis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (§ 46 StVO)	In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde	Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale bei der Steuer absetzbar: 4.500 € (§ 33 Abs. 2a EStG)	Pauschbetrag bei der Steuer absetzbar: 7.400 € (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)
Tatsächliche Kosten für Fahrten zur Arbeit absetzbar (alternativ zur Entfernungskostenpauschale, § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG)	Begleitperson von Kurtaxe befreit (örtliche Verordnungen)	Hundesteuer-Befreiung möglich				Finanzielle Leistungen für taubblinde Menschen in einigen Bundesländern
		Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen (§ 60 SGB V)	Tatsächliche Kosten für Fahrten zur Arbeit absetzbar (alternativ zur Entfernungskostenpauschale, § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG)	Gehörlosengeld in Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen		
		Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale bei der Steuer absetzbar: 4.500 € (§ 33 Abs. 2a EStG)				



Nachteilsausgleiche

GdB-abhängige Nachteilsausgleiche						
Nachteilsausgleiche, die bei einem niedrigen Grad der Behinderung (GdB) angeführt sind, gelten auch für alle höheren GdB. Kraftfahrzeughilfe und kommunale Fahrdienste kommen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen für viele Menschen mit (Schwer-)Behinderung in Betracht.						
20	50		60	80	90	100
Eine Funktions-einschränkung ab einem GdB von 20 gilt als Behinde-rung.	Schwerbehinderteneigen-schaft (§ 2 Abs. 2 SGB IX)	Preisnachlass bei mehreren Festnetz- und Mobilfunkbetreibern	Behinderten-Pauschbetrag: 1.440 € (§ 33b EStG)	Behinderten-Pauschbetrag: 2.120 € (§ 33b EStG)	Behinderten-Pauschbetrag: 2.460 € (§ 33b EStG)	Behinderten-Pauschbetrag: 2.840 € (§ 33b EStG)
Behinderten-Pauschbetrag bei der Steuer absetz-bar: 384 € (§ 33b Einkom-mensteuergesetz EStG)	Behinderten-Pauschbetrag: 1.140 € (§ 33b EStG)	Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI: 2.100 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)	Ermäßigter Rundfunk-beitrag von 6,12 € bei GdB allein wegen Sehbe-hinderung und Merkzei-chen RF (§ 4 RBeitrStV)	Abzug eines Frei-betrags bei der Einkommens-ermittlung im Rahmen der sozialen Wohn-raumförderung (wenn gleichzeitig Pflegebedürftig-keit nach § 14 SGB XI besteht): 4.500 € (§ 24 Wohnraum-förderungsgesetz)	Sozialtarif bei der Telekom mit zusätzlichem Merkzeichen BI oder GI: Ermäßigung um bis zu 8,72 €. Nur für bestimmte Tarife, nicht bei Flatrates.	Freibetrag beim Wohngeld: 1.800 € (§ 17 Wohngeld-gesetz)
	Bevorzugte Einstellung, Beschäftigung (§§ 164, 205 SGB IX)	Freibetrag beim Wohngeld bei Pflege-bedürftigkeit nach § 14 SGB XI und häus-licher oder teilstationärer Pflege/ Kurz-zeitpflege: 1.800 € (§ 17 Wohngeldgesetz)	Oranger Parkausweis bei bestimmten Behinderun-gen bzw. Erkrankungen			Vorzeitige Verfügung über Bausparkassen-bzw. Sparbeträge (AGB der Anbieter)
	Kündigungsschutz (§§ 168 ff. SGB IX)		70			Behinderten-Pauschbetrag: 1.780 € (§ 33b EStG)
30/40	Begleitende Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 SGB IX)	Ermäßigung oder Befreiung bei Kurtaxen (Ortssatzungen)		Wahlweise bei der Steuer absetzbar: Entfernungskostenpauschale 30 ct/km, ab dem 21. km 35 ct/km (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG) oder die tatsächlichen Aufwendungen für den Weg zur Arbeit (§ 9 Abs. 2 EStG)	Behinderungs-bedingte Fahrt-kostenpauschale bei der Steuer absetzbar: 900 € (§ 33 Abs. 2a EStG)	In vielen Kom-munen Hunde-steuerermäßigung für ausgebildete Hunde, z.T. auch bei niedrigerem GdB
Gleichstellung mit schwerbehinder-ten Menschen möglich (§ 2 Abs. 3 SGB IX)	Freistellung von Mehrarbeit (§ 207 SGB IX)	Bei Merkzeichen G und aG wahlweise bei der Steuer absetzbar: Entfernungskostenpauschale 30 ct/km, ab dem 21. km 35 ct/km (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG) oder die tatsächlichen Aufwendungen für den Weg zur Arbeit (§ 9 Abs. 2 EStG)				
Kündigungsschutz bei Gleichstellung (§§ 168 ff. i.V.m. § 151 Abs. 3 SGB IX)	Eine Arbeitswoche Zusatz-urlaub (§ 208 SGB IX)					
Begleitende Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 SGB IX) bei Gleichstellung	Abschlagsfreie Altersren-te für schwerbehinderte Menschen 2 Jahre früher möglich. Vorzeitige Alters-rente um bis zu 5 Jahre mit Abschlägen (§§ 37, 236a SGB VI) bzw. vorzeitige Pensionierung von Beamten (§ 52 BBG) möglich	Pflegepersonen können unabhängig vom GdB einen Pflegepauschbetrag bei der Steuer absetzen (§ 33b Abs. 6 EStG): Bei Pflegegrad 2: 600 € Bei Pflegegrad 3: 1.100 € Bei Pflegegrad 4 oder 5: 1.800 € Bei Merkzeichen H: 1.800 €				
Behinderten-Pauschbetrag: GdB 30: 620 € GdB 40: 860 € (§ 33b EStG)	Stundenermäßigung bei Lehrern: je nach Bundesland					
	Beitragsermäßigung bei Automobilclubs, z.B. ADAC, AvD (Satzungen der Clubs)		Bei Merkzeichen G behin-derungsbedingte Fahrt-kostenpauschale bei der Steuer absetzbar: 900 € (§ 33 Abs. 2a EStG)	Ermäßigter Rundfunkbeitrag von 6,12 €, wenn keine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen möglich ist (§ 4 RBeitrStV)		
			Ermäßigte BahnCard			



Nachteilsausgleiche

Für **arbeitende Personen** werden darüber hinaus bestimmte **berufsbezogene Vorteile** gewährt

Schwerbehinderte Menschen haben

- Besonderen **Kündigungsschutz**
- **Zusatzurlaub**
- Unter bestimmten Voraussetzung den Anspruch auf **früheren Renteneintritt**

Menschen mit einem **GdB von 30 oder 40** können bei der Bundesagentur für Arbeit eine **Gleichstellung** beantragen. Dann unterfallen auch diese Personen dem **besonderen Kündigungsschutz**.

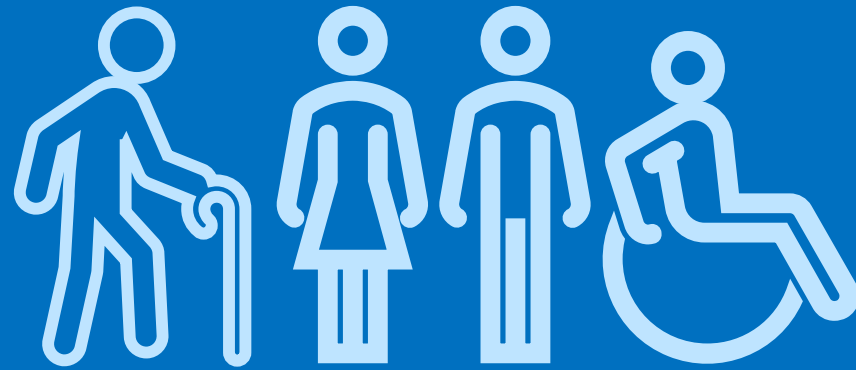


1. GdB, VMG und Feststellungsverfahren
2. Bildung des GdB
3. Feststellungsbescheid und Rechtsschutz,
Schwerbehindertenausweis
4. Änderung von Feststellungsbescheiden
5. Merkzeichen und Nachteilsausgleiche
6. Wie kann ich als SbV unterstützen?



Wie kann ich als SbV unterstützen?

- Beratung und Unterstützung bei der Beschaffung aller notwendigen und **aktuellen Befundberichte**, Gutachten etc.
- Gemeinsames Verfassen einer **Stellungnahme** bzw. Einschätzung der **Beeinträchtigungen im Alltag** und ggf. im Beruf
→ um die Teilhabebeeinträchtigung zu verdeutlichen
- **Allgemeine Beratung** welcher GdB angemessen sein könnte. Ist ein Widerspruch erfolgsversprechend? Ist der GdB ohnehin recht hoch und sollte daher nicht erneut überprüft werden?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!